

Berliner Tageblatt.

Politische Tagesübersicht.

Der Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen.

Seit einiger Zeit wird in industriellen Kreisen mehr oder minder lebhaft auf den Schutz strafrechtlicher Bestimmungen gegen den Verstoß von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen hingewirkt. Der Verein zur Wahrung der Interessen der heimischen Industrie Deutschlands hat die Frage anregt und einen strafrechtlichen Schutz gegen die unredlichen Ausbeutungen von Erfindungen fremder Geschäftsgeheimnisse auf den Gebieten der Industrie bringen lassen. Neuerdings hat sich auch der Centralverband deutscher Industrieller in gleichem Sinne ausgesprochen. Wie uninteressant verdammt uns indes mit einem solchen neuen Strafgesetz nicht zu befürchten und haben die schweren Begebenheiten gezeigt. Dies ist ein Standpunkt, der von einer großen Zahl von Handelsvertretern geteilt wird.

Der Verein der Chemiker unterscheidet drei Fälle des Verstoßes von Geschäftsgeheimnissen, welche alle drei die Industrie schädigen können. Erstens, wenn Arbeiter und Beamte eines gewerblichen Unternehmens, so lange sie darin noch beschäftigt sind, zweitens, wenn Arbeiter und Beamte nach ihrem Ausscheiden aus dem Verbands des Unternehmens, und endlich wenn dritte Personen, welche, sei es vermöge ihrer Stellung als Beamter, Ingenieure, Maschinenfabrikanter u. s. w., sei es aus anderem Anlaß von den Inhabern der Geheimnisse des Unternehmens Kenntnis erlangt haben, über die bis dahin geheim gehaltenen Erfindungen und Geschäftsgeheimnisse an Andere eine unzulässige Mittheilung machen. Drittens soll diesen Mittheilungen nur Unbeschuldigt, nicht aber Verschuldet oder eine eigenmächtige Pflicht zu Grunde liegen, und wo letzteres zutrifft, da soll in der Regel ein zweiter Unternehmer als Vorkäufer bestraft sein.

Es wird angenommen sein, daß alle drei Arten des Vertrauensmissbrauchs, wenn es geschieht, die drei Arten unterschiedenes so zu bezeichnen, vorzunehmen. Und ohne Zweifel ist der Fall der schwerste und verwerflichste, dem Verschuldete leitens des Beamten oder Arbeiters und Mittheilung leitens eines zweiten Unternehmens zu Grunde liegt. Aber gerade dieser Fall, der wohl hauptsächlich auf eine willkürliche Schädigung des Verstoßenden führen kann, erscheint sich nur leicht und verzeiht. Womöglich Handelsvertreter waren nicht im Grunde, auch nur einer einzigen Person bekanntem betraglichen Fall auszuführen. Die übrigen Fälle führen aber nur selten zu einer erheblichen Schädigung, so daß ein Eingreifen der Gesetzgebung aus diesem Grunde sich kaum empfehlen kann.

Dieses Verbot ist aber uninteressant aus folgenden Erwägungen. Zunächst wird es kaum möglich sein, den Begriff des Geschäftsgeheimnisses gesetzlich festzusetzen. Der Kaufmann, der Fabrikant kennt Alles, was in seinem Gewerbebetrieb sich ereignet, seine ganze Geschäftsführung, seine Verträge und Vertragsverhältnisse sein Geschäftsgeheimnis. Was wollen Recht verlangt, er von seinem Mitspieler, wenn es über diese Dinge gegen Dritte die nöthige Discretion bewahrt und auch nach dem Ausscheiden aus seinem Gewerbebetrieb hierüber schweigen zu lassen bleibt. Über gegen diese Pflicht verstoßt, so lange er noch in dem gewerblichen Unternehmen beschäftigt ist, hat Entlassung zu gewärtigen und wird

auf diese Weise mit Ermahnung seines Fortkommens schwer bestraft. Ihn aber auch kriminalrechtlich bestrafen wollen, dazu genügt es nicht, daß er indirekt über Geschäftsgeheimnisse gewissheit ist; er muß ein willkürliches „Geschäftsgeheimnis“, eine bis dahin geheim gehaltene Besondere des Gewerbes, verhandeln haben. Aber was ist in diesem Sinne ein Geschäftsgeheimnis? Besondereheiten, die dem Auge der Konsumenten nicht sofort vor Augen liegen, hat jedes Geschäft, jedes gewerbliche Unternehmen; aber ihre Aneignung durch Dritte heißt deshalb noch nicht die Verletzung von Erfindungen fremder Geschäftsgeheimnisse. Der Inhaber des Geschäfts, der in seiner Leistung in anderer Geschäftsarten oder Fabriken genutzten Erfahrungen sich später zu Nutzen zu machen? Offenbar nein. Ebenso wenig kann man es aber bestrafen, wenn er seine gewonnenen Erfahrungen in der Weise für sich verwertet, daß er sie einem Dritten mittheilt und auf diese Weise sich diesem Dritten verwerthlich macht. Eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses würde nicht vorliegen, wenn eine solche Vertheilung würde die Quelle eines anderen Geschäfts sein, das berechtigte Streben, nützliche Kenntnisse zu erwerben, sie anzuwenden und zum Vortheil der Gesamtheit weiter zu verbreiten, in Frage stellen und schließlich doch seinen Menschen recht befreit werden.

Und was den Verstoß von Geschäftsgeheimnissen durch dritte Personen anlangt, so wird hier eine Bestrafung sich doch schwerer rechtfertigen lassen. Geschäftsgeheimnisse sind also nicht darnach angethan, strafrechtlichen Schutz zu genießen. Das geistige Eigentum an neuen Erfindungen, an Erfindungen, an Kompositionen, Büchern u. s. w. ist doch schließlich nur auf eine Weise von Andern geschützt, und ein Geschäftsgeheimnis sollte für immer strafrechtlich geschützt sein. Wenn wir daher gegen den vorgelegenen strafrechtlichen Schutz uns erklären müssen, so wollen wir damit keineswegs dem Vertrauensmissbrauch das Wort reden. Aber ihn zu ahnden, das meinen wir, darf getrotzt der Eitelkeit und dem faulmännlichen Ehrgeiz und Ehrgeiz nicht werden. Diese Eitelkeit wird besten bestrafen können, als der Strafrichter, wenn die Mittheilung eines sogenannten Geschäftsgeheimnisses verwerflich war, wann nicht.

• Aber die gestern dem Bundesrathe vorgelegene neue Branntweinsteuer-Vorlage bringt trotz des biden Schicksals man darüber zu freuen nicht, doch schon jetzt Einiges in die Öffentlichkeit. Wie Andern werden unter der Vorlage nicht dabei erfahren; denn es fällt sich heraus, daß die bisherigen Mittheilungen, wie sehr sie auch von offizieller Seite bestritten wurden, in der Hauptsache zutreffen. Es handelt sich, wie bereits bekannt,

um zwei Entwürfe, die sich beide nur auf die norddeutsche Branntweinsteuer-Gemeinschaft erstrecken. Der eine betrifft die neue Konsumsteuer, die allen Branntweinhaltern im Gebiete der erwähnten Gemeinschaft auferlegt werden soll, in Betrage von 1,20 Mark für den Liter Alkohol. Auch das beträgt sich, was schon früher die sehr einschneidenden Konsumsteuerregeln und strengen Strafbestimmungen zur Durchführung der Konsumsteuer beizubehalten werden, die von 1 Mark bis zu 1,90 Mark für einen Liter Maßraum sich steigern kann. Die Vertragsfähigkeit ist vom dritten Jahre an auf über 200 Millionen Mark veranschlagt. Die Bundesratsauschüsse werden sich nun alsbald an die Arbeit machen. Das Versteht sich wieder, wie beim Branntweinmonopol-Gesetz, dem förmlich förmlichen Gesetzen Finanzrathe Golz übertragen werden. Man nimmt an, daß der Reichstag bei seinem Zusammentritt die Vorlage bereits für und fertig vorfinden wird.

* Die heißen Wahlkämpfe bei der letzten Landtagswahl im Wahlkreise Bitterfeld-Deßau haben jetzt noch ein Nachspiel vor Gericht. Man schreibt uns darüber aus Halle, 20. April: Der konservative Landtagsabgeordnete Major a. D. v. Wulfe auf Nohau hatte gegen den Stabsarztordnenvorsteher und Sparsassenrevisor August Schaaf und den Medizinal-Direktor (Hörsing) beide zu Jörbig, bei dem dortigen Amtsgericht Privatklage wegen öffentlicher Beleidigung erhoben. Am 25. Oktober e. fand im Rathskeller zu Jörbig eine öffentliche Versammlung des liberalen Wahlvereins statt, in welcher Schaaf als Vorkämpfer und die Konfessionen einer scharfen Kritik unterworfen. In Bezug auf v. Wulfe (den Privatkläger) hat Schaaf geäußert, daß jeder bei einer Jagd geirrt habe, weil er verstanden hat, dem Bauer geizig nicht die Finte, sondern die Mistgabel, woran Schaaf die Bemerkung geknüpft, daß die Liebe der konservativen Partei zum Wohlwille größer sei, als die Liebe zum armen Bauer. Hierüber hat Medizinal-Direktor Schaaf anlässlich mit Anwesenden, wie „der Bauer sei recht und wirlos gegenüber den Konfessionen“ etc. Das Schöffengericht Jörbig nahm schwere Beleidigung an und verurtheilte jeden der Angeklagten zu 100 Mark Geldstrafe. Wegen dieser Entscheidung ward durch Herrn Staatsanwalt Wölffl Berufung eingelegt und die 2. Strafkammer des hiesigen Landgerichts hatte sich heute damit zu befassen. Herr Staatsanwalt Wölffl beantragte, Herrn Wulfe, Herrn Wulfe, als Richter in dieser Sache überhaupt abzulehnen, weil ihm derselbe nicht unbekannt gewesen sei. Herr Wölffl ist zugleich Vorkämpfer des konservativen Vereins in Jörbig und als solcher für den Kandidaten seiner Partei, Herrn v. Wulfe, aufgetreten. Es müßte aber allen Parteien im Stande das Recht zugehen, einen unbefangenen Richter heranzubringen zu können. Dennoch trat der Richterhof, dessen Vorsitzender der Landgerichtsdirektor Wulfe war, — beiläufig bemerkt Vorsitzender des freikonserativen Vereins — in die Verhandlung ein. Herr Wölffl resp. diese Mandanten wollen den Beweis der Wahrheit dahin antreten, daß sie beantragen, den Entschluß v. Wulfe als Richter zu haben, zu welchem der Privatkläger die ihm zugehörigen Worte von der Finte und Mistgabel geäußert haben soll, und es wurde zu diesem Zwecke ein neuer Termin auf den 26. Mai anberaumt. Den Ausfall werden wir feinerzeit mittheilen.

Ein Rundgang durch die Central-Markthallen.

(Spezialbericht des „Berliner Tageblatts“.)

Eine hattsche Versammlung von Frauen und Männern aus allen Kreisen unserer bürgerlichen Gesellschaft hatte sich gestern Abend in den ungeheuren Markthallenräumen auf eine Einladung der bolyrischen Gesellschaft hin versammelt, um unter der Führung des Direktors Hausburg einen Rundgang durch dieselben zu machen. Zu nächst entwidete derselbe in einem einleitenden Vortrage die Unterschiede im Marktwesen unter freiem Himmel und in geschlossenen, wochenlang eingetragenen Hallen. Die größte, wenn auch ganz unzureichende Bekräftigung betraf die Erhöhung der Lebensmittelpreise in Folge der in den Markthallen zu entrichtenden Standgebühren. Allgemein sei vorläufig noch die Meinung vorhanden, daß die Vergrößerung der zwölf Millionen Anlagekosten, ferner die erforderlichen Vermehrungskosten notwendig auf die in den Markthallen selbstgehaltenen Waaren preisbereits einwirken würden.

Allen demgegenüber müßte einmal geltend gemacht werden, daß in den Markthallen unermesslich weniger Waaren dem Verderben ausgesetzt sein würden, wie auf den offenen Märkten, sodann daß die Kosten der Art und Natur der Marktwaren sich bedeutend vermindern und theilweise ganz aufheben würden; drittens würde aber auch durch die Vergrößerung entfernter Lagerplätze und die Vertheilung vorzuziehen werden, so daß eine Nahrungsmittelehrhöhung auch dem Marktwesen nicht zu erwarten sei. Schließlich würde sich hinsichtlich der Markthallen, der Markthallenvertheilung, vergänglich über darbringen, als bisher, wenn der Markthallenvertheilung würde, so mit Ausnahme dreier Stunden Radmittags, von Morgens bis Abends 8 Uhr stattfinden. Mitter mit ihren Ebstern würden dem einem Besuch der Markthallen stets eine genügende Auswahl guter Waaren vorfinden, die sie zu wünschlichen Preisen erziehen würden. Auch eine Vergrößerung der Händler zum Zwecke einer Preissteigerung sei völlig durch die ungelassene Konkurrenz ausgeschlossen; die Vertheilungen von Nahrungsmitteleisen oder Art, welche durch fehlende Kommissionäre vorgenommen werden sollen, würden einen vortheilhaft regeln einwirkenden Faktor abgeben. Außerdem sei nicht zu bezweifeln, daß die öffentliche Preisnotierung der Waaren in den Markthallen einen ganz anderen Einfluß auf den Einzelverkauf haben würde, als es bisher der Fall gewesen. Schon jetzt machte sich der Einfluß bemerkbar, den nach der Richtung hin die Gründung des Markthallenvertheilung auf die Vergrößerung Berlins mit guter, reichlichen und

preiswerten Nahrungsmitteln haben wird. Namentlich sei eine ungeheure Steigerung im Verbrauche von grünen, feinen Gemüsen und von Sechsen mit Sicherheit zu erwarten. Nach diesen orientirenden Bemerkungen wurde die Besichtigung der großartigen Hallen und ihrer in der That unübertrefflichen Einrichtungen unternommen. Da einzelne Theile derselben bereits bei früheren Anlässen unseren Lesern beschrieben worden sind, so beschränken wir uns diesmal darauf, nur diejenigen Einzelheiten herauszugreifen, von denen die Leser noch keine genaue Kenntnis haben dürften.

Geheben wir uns zunächst nach dem der Stadthofen angelegten Theil der Markthallen. Die sieben Bogen, welche einen nuthbaren Flächenraum von 175 Quadratmetern darbieten, werden für Nahrungsmittelvertheilungen einmündet werden. Vorkäufig sind sie noch in ihrem letzten, künftigen Zustande belassen, da man erst die Entwidlung des Verkehrs abwarten will, um so die erforderlichen Einrichtungen neu zu gewinnen. Was nun den Radverkehr auf den Markthallen nach der Centralmarkthalle anbelangt, so dürfte sich derselbe nie folgt gestalten. Sämmtliche für die Centralhallen bestimmten Waggons werden an dem Ost- und Westbahnhof der Stadthofen, also an den Bahnhöfen Hummelberg und Charlottenburg, nach Schluß des Fernverkehrs geammelt und dem Alexanderbahnhof zugeführt, von wo aus sie vermittelt einer Weiche auf die Markthallenengeleise gelangen. Diese bestehen aus einem ungefähr 380 Meter langen Rangir- und Auslegegleise, und aus zwei Personengeleisen von a. 20 und 10 Metern Länge, deren erster auf dem verbleibenden Stadthofenabfuhr liegt, während für das zweite ein besonderer Unterbau, die Draisine der Markthalle entlang, auszuführen werden. Der Flächenraum zwischen diesen beiden Bahnhöfen ist überaus reichhaltig ausgebaut worden, indem durch die Ueberdeckung der Hauptbahn führt ein mit der Markthalle direkt in Verbindung stehender sehr Mitter breiter innerer Entladebahnen genommen wurde; in zwei gleichzeitige Entladung eines aus 60 Wägen bestehenden, in zwei Theilen aufgestellten Ladunges ermöglicht wird. Man nimmt vorläufig an, daß täglich etwa 500 Centner zu entladen sein würden. Unter dieser Voraussetzung, sowie unter dem weiteren Annahme einer Befahrung von 100 Centner auf den Waggons, würden zwei Züge je 60 Waggons genügen, um die erforderlichen Waarenmassen in die Centralhallen zu schaffen. Für die möglichst rasche Entladung der Waggons stehen sechs hydraulische Fördereisen von je 30 Centner Tragfähigkeit zur Verfügung, welche für Ein- und Ausladen auf jeden Quab fünf

Minuten brauchen. In anderthalb Stunden sind somit die 60 Waggons des einen Ladunges vollständig entleert. Das aber für die Bewältigung dieser Arbeitstätigkeit vier Markthallen vorgehen sind, nämlich die Zeit von 12 bis 4 Uhr, so bleibt immer noch nach Entleerung der beiden Waggons eine volle Stunde übrig, die allerdings auch erforderlich ist, wenn man etwaige Verzögerungen mit in Anschlag bringt.

Gerade dieser interessenteste Theil des Markthallenverkehrs wird eine ebenso genaue wie maßvolle Organisation nöthig machen. Allen die militärische Einteilung der Arbeitskräfte ist ja eine preussische Eigenschaft und sie wird sich auch in diesem Falle bewähren. Abweichend von den übrigen, ist die Centralmarkthalle, wie unsere Leser bereits wissen, zweigeschossig ausgeführt, und den Flächenraum auf diese Weise zu vergrößern. In diesen Obergeschossen, welche verschiedene Weiten haben (sie sind theils 13,5 Meter, theils 6,7 Meter breit) werden alle markthalligen Erzeugnisse der landlichen Industrie festgehalten. Bestimmte Treppen und Wendeltreppen stellen die Verbindung zwischen diesen Galerien und den unteren Hallen her. Zur Bewältigung des Verkehrs dienen hier hydraulische Aufzüge von je 15 Centner Tragfähigkeit, welche in den vier Ecken der Markthalle angebracht sind.

Die Gesamtfläche, welche diese Galerien einnehmen werden, beträgt beinahe 4300 Quadratmeter. Hier werden auch die Kaiser Wilhelm- und Neue Friedrichstraße entlang, Bureaus für die Expedienten, für die Unterhaltung auswärtigen Handels, für Zollaufsicht, für die verschiedenen Engrosabnehmer eingerichtet. Von den Galerien aus begab sich die Gesellschaft wieder zurück in die Hallen und in die Kelleren. Herr Direktor Hausburg erwiderte hier die Anwesenden, sich möglichst nahe bei einander zu halten, weil sonst leicht die Gefahr für einzelne Stadtbürger entziehen könnte, daß sie sich in dem vier Wogen weiten unterirdischen Gewölbe verirren könnten. Diese Vorsicht war aber durch den Beweis für die Nothwendigkeit konnte noch auf der Stelle erbracht werden! Nachdem die Besichtigung fast zwei Stunden in Anspruch genommen hatte, verneigte sich ein Theil der Gesellschaft noch zu einem trautlichen Nachtrinken in den Räumen der Panorama-Reparatur.

Hoffentlich wird der Uebergang aus dem altgewohnten Marktwesen in den neuen ohne allzu große Reibungen in unseren Wirtschaftsverhältnissen erfolgen. Für die Entwidlung Berlins hebt in einem gewissen Sinne mit dem 3. Mai dieses Jahres eine neue Epoche an.